

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Interessengemeinschaft Essener Wirtschaft e. V.

(nachfolgend IEW genannt) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der VR-Nr. 3351 eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk und Dienstleistung zur Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur in Essen.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Unterstützung und Förderung der Essener Wirtschaft und Wissenschaft, insbesondere durch die (zeitlich befristete) Förderung von Einzelprojekten.
 - b) Beteiligung an der EWG - Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (nachfolgend EWG genannt), die von der Stadt Essen und der Wirtschaft je hälftig als Gesellschafter gehalten wird.
 - c) Erbringen von Leistungen und Dienstleistungen an die EWG zur Förderung von deren Tätigkeit und Gesellschaftszweck.
 - d) Beratung der EWG in Wirtschaftsförderungsangelegenheiten.
 - e) Die IEW kann Mitglied in weiteren Vereinen und Organisationen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder auf sonstige Weise begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein bzw. werden:
 - a) alle Unternehmen (in jeder zulässigen Rechtsform), die ihren Sitz in Essen haben oder hier eine Niederlassung oder Betriebsstätte unterhalten
 - b) natürliche und juristische Personen, Mitglieder freier Berufe, Kammern und Wirtschaftsverbände mit Sitz, Geschäftsstelle oder Zuständigkeit im Vereinsgebiet, sofern deren Tätigkeit mit dem Zweck des Vereins in Einklang steht.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages. Bei seiner Entscheidung hat er zu prüfen, ob Bereitschaft und Gewähr des Mitgliedes für die Unterstützung des Vereinszweckes gegeben sind.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Sitzverlegung oder Erlöschen. Der Austritt ist per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende erklärbar. Außerdem kann der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Ausschluss vorzuschlagen, wenn die Bereitschaft und Gewähr für die Unterstützung des Vereinszweckes in der Person eines Mitgliedes nicht mehr gegeben sind.
- (4) Ein ausgetretenes, ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, in besonderen Fällen an Stelle von Geldzahlungen Sachleistungen oder Dienstleistungen zuzulassen.
- (2) Ist ein Mitglied mit seinen fälligen Mitgliedsbeiträgen in Verzug, ruht das Stimmrecht bis zur Ausgleichung oder Erledigung aller fälligen Beitragsleistungen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Vereinbarungen über Förderbeiträge von Nichtmitgliedern zu treffen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme und kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus seinem Haus vertreten lassen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes Vereinsmitglied bzw. dessen Bevollmächtigter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Genehmigung der Jahresabrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden
 - e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Bestimmung von Aufsichtsratsmitgliedern für die EWG gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung.
 - h) Beitragsangelegenheiten gemäß § 4 der Satzung
- (3) Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt ist.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.
- (5) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Medien unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (6) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom an Jahren ältesten Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern, davon einem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen und werden für die Dauer von je drei Jahren gewählt. Bei Ausscheiden von gewählten Vorstandsmitgliedern im Laufe der Amtsdauer wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung durch Nachwahl für den Rest der Amtsdauer ergänzt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Dem Vorstand sind die Erledigung aller Angelegenheiten übertragen, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sollte eingehalten werden. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Mitglied. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Beschlussfassung des Vorstandes im schriftlichen Verfahren ist zulässig.
- (6) Macht die IEW von ihrem Recht Gebrauch, einen Geschäftsführer für die EWG vorzuschlagen, benennt der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat den Geschäftsführer und informiert hierüber die Mitgliederversammlung.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

Beschlüsse über die Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Benennungs- und Entsendungsrechte

- (1) Der Verein entsendet Aufsichtsratsmitglieder gemäß dem Gesellschaftsvertrag der EWG, soweit diese von der Wirtschaft zu stellen sind. Von diesen vom Verein zu entsendenden 7 Aufsichtsratssitzen werden wie folgt benannt:
 - a) die Gruppe der Großunternehmen benennen 2 Personen;
 - b) die Gruppe der Kreditinstitute benennt 2 Personen;
 - c) die Gruppe aus KMU, Verbänden und freien Berufen benennt 2 Personen;
 - d) die IHK zu Essen, Mülheim und Oberhausen entsendet den Hauptgeschäftsführer.
- (2) Können sich die Gruppen auf die Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern nicht einigen, bestimmt die Mitgliederversammlung die Aufsichtsratsmitglieder für die EWG.
- (3) Bei Ausscheiden von benannten Aufsichtsratsmitgliedern im Laufe der Amtsdauer wird der Aufsichtsrat durch Nachbenennung in der vorbeschriebenen Weise für den Rest der Amtsdauer ergänzt.
- (4) Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder sollen möglichst einheitlich im Sinne des Vereins an den Beschlussfassungen teilnehmen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (5) Die von der IEW entsandten Aufsichtsräte der EWG bilden zugleich den Beirat der IEW.
 - a) Der Beirat berät den Vorstand.
 - b) Der Vorstand unterstützt den Beirat bei der Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates der EWG.
 - c) Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates der EWG führt den Vorsitz im Beirat. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Mitwirkungsrechte

Die Vereinsmitglieder erklären sich mit ihrem Beitritt zum Verein grundsätzlich bereit, entweder selbst oder durch ihre Organe bzw. Mitarbeiter oder Mitglieder auf Anfrage projektbezogene Beratungsleistungen für die EWG zu erbringen.

Essen, 14. Juli 2011